

Anlage zum Bescheid der Stadt Bad Staffelstein

1. Plakate und Plakatständer dürfen nicht reflektieren. Plakate dürfen bis zu einer maximalen **Größe von DIN A 0** aufgestellt werden. Bei Beschädigung, Verunstaltung, Unleserlichkeit usw. sind sie zu entfernen oder instanzzusetzen. Dies gilt auch hinsichtlich der Befestigung dieser Anlagen. Sie dürfen nur in einer Weise angebracht werden, die eine spätere problemlose Entfernung ermöglicht. Das Ankleben an öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet. **Die Anzahl der Plakate pro Veranstaltung ist auf 25 Stück beschränkt.**
2. Auf Plakaten muss die Anschrift und Rufnummer des für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers angebracht werden.
3. Die Aufstellung bzw. das Anbringen von Plakaten und Plakatständern darf zu keinerlei Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer führen. Ein Anbringen an Masten von Verkehrszeichen ist nur zulässig, wenn die Verkehrszeichen dem ruhenden Verkehr dienen. Ein Anbringen an Laternenmasten ist nur innerhalb geschlossener Ortschaft **ab einer Höhe von 2,20 m** zulässig, wobei an jedem Mast nur ein Plakat bzw. Plakatständer angebracht werden darf.
4. **Im gesamten Altstadtbereich von Bad Staffelstein sowie der Straße zur Obermain Therme (von der St 2204 kommend Richtung Bahnhofstraße-Straße Am Kurpark) ist die Anbringung von Plakaten und Plakatständern grundsätzlich verboten.** Von diesem Verbot ausgenommen sind Plakate, die der Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit dienen und von den hierfür zuständigen Institutionen aufgestellt werden. Weitere Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden. **Der Altstadtbereich bzw. die Straße zur Obermain Therme ist in der Anlage dargestellt.**
5. Die Aufstellung von Plakaten und Plakatständern auf Gehsteigen ist nur zulässig, soweit sie den Fußgängerverkehr nicht behindern und eine Mindestbreite des Gehweges von 1,00 m verbleibt.
6. Wahlplakate dürfen ab dem Zeitpunkt, ab dem Wahlvorschläge eingereicht werden dürfen, bis eine Woche nach der Wahl aufgestellt werden. Alle sonstigen Plakate und Plakatständer dürfen **4 Wochen vor der Veranstaltung** aufgestellt werden und müssen spätestens **am übernächsten Werktag** nach der Veranstaltung entfernt werden.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.